



Freistaat Preußen

Staatsministerium

Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
mit seiner Verfassung vom 16. April 1871
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An

die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs

die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der
Vereinten Nationen

die Weltvölkergemeinschaft

Freistaat Preußen - alleiniger Empfangsstaat von Auslandsmissionen in Groß-Berlin

Exzellenzen,

in Anbetracht dessen, daß nach wie vor viele Staaten ihre Missionen auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen betreiben und gleichzeitig keine diplomatischen Beziehungen mit dem Freistaat Preußen pflegen wollen, verweisen wir nochmals auf unsere Note vom 26. Januar 2021 zum Verbot über die Ausübung hoheitlicher Akte des Staates Bundesrepublik Deutschland auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen und weisen nochmals auf die souveräne Gleichheit der Staaten hin.

„Die souveräne Gleichheit ermöglicht die Selbstbestimmung der einzelnen Völker, die ihre innere Ordnung frei wählen und entwickeln können sollen.“

(Vgl. Bardo Fassbender, Die Souveränität des Staates als Autonomie im Rahmen der völkerrechtlichen verfassung, in: Heinz-Peter Mansle u.a. (Hrsg.), Festschrift für Erik Jayme, München 2004, S. 1089, 1098ff.)

Das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten gehört zu den rechtlichen Grundbedingungen der bestehenden multilateralen internationalen Ordnung.

Geschützt wird die souveräne Gleichheit der Staaten vor allem durch das allgemeine Gewaltverbot des Völkerrechts:

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“ (Art.2 Nr. 4 der UN-Charta).

„Die aus dem Souveränitätsgrundsatz (Art. 2 Nr. 1 VN-Charta) abgeleiteten Pflichten zur Achtung der völkerrechtlichen Gebietshoheit verbietet einem Staat die Vornahme und Durchsetzung eigener Hoheitsakte auf fremden Staatsgebiet. Demnach dürfen die Staatsorgane im Ausland grundsätzlich keine Hoheitsakte (acta iure imperii) vornehmen.“
Quelle: Wissenschaftliche Dienste WD 2 - 3000 - 095/20 vom 18. November 2020

Der Preußische Staat Freistaat Preußen ist verfassungsgemäß und völkerrechtlich legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen mit seiner rund 600jährigen Geschichte, Signatar der Genfer Konventionen vom 22. August 1864 und des Weltpostvertrages vom 04. Juli 1891 sowie der während der ersten Friedenskonferenz in Den Haag beschlossenen zweiten Haager Abkommen von 1899 und Abkommen vom 18. Oktober 1907 „betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“.

Der Preußische Staat, als Urheber des humanitären Völkerrechts, ist daher ein unauflösbares Völkerrechtssubjekt!

Gemäß der Verfassung des Königreichs Preußen vom 31. Januar 1851 führte das Staatsministerium nach der Abdankung des Königs Wilhelm II. und auch des Kronprinzen Wilhelm **für alle Zukunft** die Regierung.

Verfassung des Freistaats Preußen

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Unter der Führung des Staatsministeriums wurde durch die verfassungsgebende Preußische Landesversammlung das Gesetz (Nr. 11750) zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 beschlossen, welches durch die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 abgelöst bzw. aufgehoben wurde.

Die preußische Verfassung vom 30. November 1920 auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage löste die monarchistische Verfassung von 1848/50 ab. Sie bildet den verfassungsrechtlichen Rahmen für den Freistaat Preußen.

Verfassung des Freistaats Preußen

Artikel 81. (1) Die Verfassung vom 31. Januar 1850 und das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 sind aufgehoben.

(2) Im übrigen bleiben die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht.

Artikel 82. (1) Die Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen, Verordnungen und Verträgen dem Könige zustanden, gehen auf das Staatsministerium über.

Rechtsstatus der Verfassung:

„Als **Verfassung** wird das zentrale Rechtsdokument oder der zentrale Rechtsbestand eines Staates, Gliedstaates oder Staatenverbundes (vgl. Vertrag über eine Verfassung für Europa) bezeichnet. Sie regelt den grundlegenden organisatorischen Staatsaufbau, die territoriale Gliederung des Staates, die Beziehung zu seinen Gliedstaaten und zu anderen Staaten sowie das Verhältnis zu seinen Normunterworfenen und deren wichtigste Rechte und Pflichten. Die auf diese Weise konstituierten Staatsgewalten sind an die Verfassung als oberste Norm gebunden und ihre Macht über die Norm begrenzt. Die verfassungsgebende Gewalt geht in demokratischen Staaten vom Staatsvolk aus.“ (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Verfassung>)

Historischer Abriss:

Am 20. Juli 1932 übernahm Franz von Papen, Reichskanzler der Weimarer Republik, mit Hilfe der Privatpolizei der NSDAP gewaltsam, verfassungs- und völkerrechtswidrig die Staatsgewalt in Preußen. (Preußenschlag)

Seither ist der Preußische Staat Freistaat Preußen nicht mehr handlungsfähig. Doch als Völkerrechtssubjekt hat sich der preußische Staat bis heute nicht aufgelöst.

Seit dem 20. Juli 1932 ist der Preußische Staat völkerrechtlich **deliktunfähig**, hat als kriegsführende Partei nicht am Zweiten Weltkrieg teilgenommen und war demnach offenkundig in der Schuldfrage weniger als Österreich deliktfähig, nämlich gar nicht!

Der Preußische Staat Freistaat Preußen konnte seit dem 20. Juli 1932 seine Staatsangehörigen nicht mehr beschützen, Zwangsrekrutierungen durch das neu geschaffene Dritte / Hitler - Reich nicht verhindern und ist für das freiwillige Handeln einzelner Preußen nicht verantwortlich.

Die unter Mißachtung des Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932 (R 431/2281, Bl.417) und unter Mißachtung des Artikel 45 der Verfassung des Freistaats Preußen („Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident ernennt die übrigen Staatsminister.“)

und die damit völkerrechtswidrig eingesetzten „Ministerpräsidenten“ Franz von Papen, Kurt von Schleicher und der von Hitler vom 11. April 1933 bis 23. April 1945 eingesetzte aus Bayern stammende Hermann Göring waren keine Ministerpräsidenten des Preußischen Staates und

besaßen diesbezüglich auch keine staatshoheitlichen Rechte des Staates Freistaat Preußen.

Das indigene, autochthone Volk der Preußen hat ein Recht auf die Antwort, warum die alliierten Besatzungsmächte ausgerechnet den seit dem 20. Juli 1932 völkerrechtlich deliktunfähigen Preußischen Staat, unauflösbares Völkerrechtssubjekt, unter Verstoß gegen die Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907 (Haager Landkriegsordnung)

Artikel 43.

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 völkerrechtswidrig in eine Vielzahl von Länder der Besatzungsverwaltung zerhackt und zerstückelt haben!

Der Preußische Staat Freistaat Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920 war zwar durch die völkerrechtswidrigen Akte des Preußenschlages vom 20. Juli 1932 durch die Weimarer Republik/ Drittes Reich und des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 durch die alliierten Besatzungsmächte handlungsunfähig und völkerrechtlich deliktunfähig gestellt worden, befindet sich jedoch seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtlich begründeter Reorganisation.

Seither wird der Preußische Staat Freistaat Preußen gemäß Artikel 49 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 durch sein Staatsministerium, während der Zeit der Reorganisation vertreten durch die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaats Preußen, verfassungsrechtlich nach außen vertreten.

Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920

Artikel 49. Das Staatsministerium vertritt den Staat nach außen.

Es gibt keinen Vertrag und keine völkerrechtswirksame Erklärung des Preußischen Staates Freistaat Preußen, wonach die von den alliierten Besatzungsmächten auf preußischem Staatshoheitsgebiet eingesetzte Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ staatshoheitliche Rechte und die Auslandsvertretung des Preußischen Staates Freistaat Preußen wahrnehmen darf!

Der Preußische Staat Freistaat Preußen gehört nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland!

Die Bundesrepublik Deutschland, als identischer Staat mit dem Staat Deutsches Reich/Hitlerdeutschland, hat das rechtskräftige Urteil vom 25. Oktober 1932 des Staatsgerichtshofes Leipzig auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet sofort umzusetzen und die kriegerische Okkupation Preußens sofort zu beenden, zumal die Nachkriegsordnung am 27. April 2018 durch Frau Bundeskanzlerin Merkel im Beisein des amerikanischen Präsidenten Trump im Weißen Haus, Washington D.C. öffentlich und international medienwirksam für beendet erklärt wurde.

Die Unterlassung der Umsetzung des Urteils des Staatsgerichtshofs Leipzig vom 25. Oktober 1932 stellt die Weiterführung des Völkermords am preußischen Volk dar und kann nicht durch Verjährung begründet werden, bezieht sich doch der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) Rheinland-Pfalz in seinem kürzlich gefaßten Beschluß vom 28.01.2021 - VGH B 71/20 auf die wirksame Rechtskraft des weitaus älteren Urteils des Reichsgerichts vom 21. November 1912 - I 957/12 - , RGSt. 46, 372!

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht der Souverän auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen. Die Gebietshoheit liegt nach wie vor beim Preußischen Staat Freistaat Preußen.

Daher fordern wir alle Auslandsvertretungen, welche ihre Missionen auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen errichtet

haben, auf, unsere nach wie vor völkerrechtlich gültige Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 zu würdigen, zu respektieren und zu beachten.

Alle ausländischen Diplomaten, welche ausschließlich diplomatische Beziehungen mit dem Usurpator Bundesrepublik Deutschland auf preußischem Staatshoheitsgebiet pflegen, fordern wir auf, umgehend ihre Missionen auf dem zu Preußen exterritorial liegenden Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu errichten und das preußische Staatshoheitsgebiet zu verlassen, unter der Beachtung der Gleichheit der Staaten.

- ius cogens -

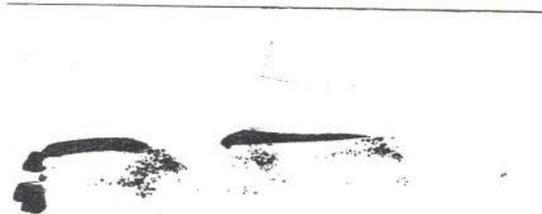
- ius postliminii ex October XIX, MMXII -

Hochachtungsvoll

Gegeben am 12. März 2021

zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt

geographischer Flächenschwerpunkt 52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O



RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 14/03/2021 17:36
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

06

DATUM	ZEIT	FAX-NR./NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
14/03	17:01	030 229 93 97	03:33	06	OK	
14/03	17:05	030 830 510 50	02:14	06	OK	ECM
14/03	17:11	0228 355 950	02:13	06	OK	ECM
14/03	17:35	030 20 45 75 71	00	00	BELEGT	
14/03	17:36	030 590 03 90 67	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
 mit der Verfassung vom 16. April 1871
 in der Funktion des persistent objector
 - ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna
www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

14-03/21 FP

Freistaat Preußen – alleiniger Empfangsstaat von Auslandsmissionen in Groß-Berlin

Exzellenzen,

das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats

SENDEBERICHT

ZEIT : 15/03/2021 13:30
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT	15/03 13:27
FAX-NR. /NAME	06979509646
Ü.-DAUER	00:02:27
SEITE(N)	07
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD
	ECM

SENDEBERICHT

Bitte weiterleiten
 Please forward
 s'il vos plaît transférer

ZEIT : 15/03/2021 13:07
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT	15/03 13:07
FAX-NR. /NAME	030590039067
Ü.-DAUER	00:00:00
SEITE(N)	00
ÜBERTR	KEINE VERBINDUNG
MODUS	STANDARD



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
 mit der Verfassung vom 16. April 1871
 in der Funktion des persistent objector
 - ius postliminii quod ius cogens -

SENDEBERICHT

ZEIT : 15/03/2021 13:39
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT	15/03 13:34
FAX-NR. /NAME	08921109144
Ü.-DAUER	00:04:51
SEITE(N)	07
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

Bitte weiterleiten
Please forward
s'il vos plaît transférer

ZEIT : 15/03/2021 13:05
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT	15/03 13:05
FAX-NR. /NAME	03020457571
Ü.-DAUER	00:00:00
SEITE(N)	00
ÜBERTR	KEINE VERBINDUNG
MODUS	STANDARD



Freistaat Preußen
 Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
 mit der Verfassung vom 16. April 1871
 in der Funktion des persistent objector
 - ius postliminii quod ius cogens -